

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen  
§ 9 (2) BBauG u. § 111 LBO

1. Gebäudestellung, Dachform und Dachneigung der Hauptgebäude gemäss Eintrag im Plan.  
Anbauten und Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig und müssen Flachdächer mit ringsumlaufender horizontaler Begrenzung erhalten.
2. Gebäudehöhen:  
Die Traufhöhen über Strassenhöhe dürfen betragen:

Garagen	2,50 m
eingeschossige Hauptgebäude	3,50 m
<del>zweigeschossige Hauptgebäude</del>	<del>6,50 m</del>
3. Kniestöcke und Dachaufbauten sind nicht zulässig.
4. Einfriedigungen an öffentlichen Strassen, privaten Wegen und Grundstücken:  
Bordsteine max. 0,15 m hoch;  
Zäune sind zwischen Pflanzen unterzubringen max. Pflanzhöhe 0,80 m  
an Grundstücksgrenzen Stütz- und sonstige Mauer sind nicht zulässig.
5. Im Bereich der Sichtfeldflächen darf Gelände und Bepflanzung 0,80 m über der Strassenhöhe nicht überschreiten.